

Eurex Clearing-Rundschreiben 026/18

Ende der Konsultation zu Änderungen und Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG bezüglich der Einführung von Clearing- und Abwicklungs-Services für OTC-Währungsprodukte: Weitere Anpassungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG und anderer darauf bezugnehmender Dokumente

Zusammenfassung

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Ende der Konsultation zu Änderungen und Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG bezüglich der Einführung von Clearing- und Abwicklungs-Services für OTC-Währungsprodukte
2. Weitere Anpassungen der Clearing-Bedingungen bezüglich Vorauszahlungsbeträgen und des Post-Trade-Events „Geschäftsänderung“ für OTC Cross Currency Swaps
3. Einführung eines Preismodells für OTC-Währungsprodukte und Anpassung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Anstelle des 26. März 2018, wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 013/18 angekündigt, werden alle im Eurex Clearing-Rundschreiben 013/18 genannten Änderungen, teils modifiziert durch die Anpassungen der Clearing-Bedingungen bezüglich Vorauszahlungsbeträgen und des Post-Trade-Events „Geschäftsänderung“ für OTC Cross Currency Swaps gem. Ziffer 2, und die in diesem Rundschreiben genannten Änderungen am **3. April 2018** in Kraft treten.

Anhänge:

1. + 2. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, im Vergleich zum Anhang des Eurex Clearing-Rundschreibens 013/18 (Konsultationsversion)
3. Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
4. Geänderte Abschnitte des „FX Swap Line Agreement“ zwischen Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, im Vergleich zur Version, die Eurex Clearing-Rundschreiben 013/18 als Anhang beigefügt wurde

Datum: 5. März 2018

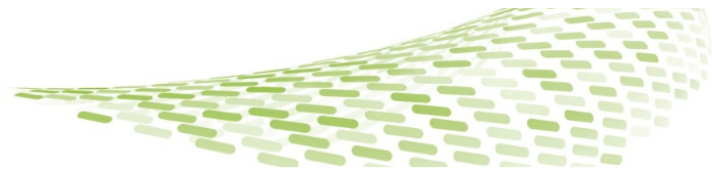
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG

Autorisiert von: Heike Eckert

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben:
013/18

Kontakt:
Ihr Group Client Key Account Manager Clearing,
clearing.services-admission@eurexclearing.com



Ende der Konsultation zu Änderungen und Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG bezüglich der Einführung von Clearing- und Abwicklungs-Services für OTC-Währungsprodukte: Weitere Anpassungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG und anderer darauf bezugnehmender Dokumente

1. Ende der Konsultation zu Änderungen und Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG bezüglich der Einführung von Clearing- und Abwicklungs-Services für OTC-Währungsprodukte

Wie bereits mit Eurex Clearing-Rundschreiben 013/18 angekündigt, wird Eurex Clearing Clearing- und Abwicklungs-Services für OTC FX Produkte (FX Spots, Swaps und Forwards) und Cross Currency Swaps (XCCY Swaps), zusammen OTC-Währungsprodukte genannt, einführen.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 2. Februar 2018 begonnen hatte und am 2. März 2018 endete. Im Rahmen der Konsultation hat Eurex Clearing keine Kommentare ihrer Kunden zu den angedachten Anpassungen erhalten. Darüber hinaus gab es keinen Antrag für eine Verlängerte Ankündigungsfrist.

Anstelle des 26. März 2018, wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 013/18 angekündigt, werden alle im Eurex-Clearing-Rundschreiben 013/18 genannten Änderungen, teils modifiziert durch die Anpassungen der Clearing-Bedingungen bezüglich Vorauszahlungsbeträgen und des Post-Trade-Events „Geschäftsänderung“ für OTC Cross Currency Swaps gem. Ziffer 2, und alle in diesem Rundschreiben genannten Änderungen am 3. April 2018 in Kraft treten.

2. Weitere Anpassungen der Clearing-Bedingungen bezüglich des Post-Trade-Events „Trade Amendment“ für OTC Cross Currency Swaps

Eurex Clearing änderte das Konzept der Vorauszahlungsbeträge und wird das Post-Trade-Event „Trade Amendment“ für OTC Cross Currency Swaps anbieten.

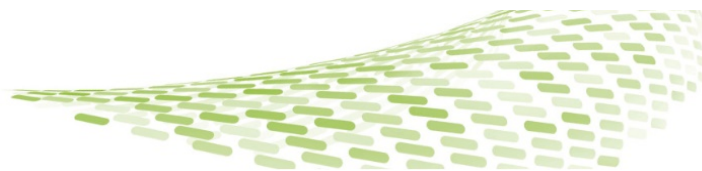
Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert, wie in Anhang 2 dargestellt:

- Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.9

Die genannten Anpassungen werden am 3. April 2018 in Kraft treten. Ab diesem Tag werden die angepassten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem hierin genannten Wirksamkeitsdatum an die betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder (Betroffene Kunden) veröffentlichte Änderung und Ergänzung der Clearing Bedingungen, durch jeden Betroffenen Kunden als angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb dieser Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht der Eurex Clearing AG zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 4 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.



3. Einführung eines Preismodells für OTC-Währungsprodukte und Anpassung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Am 3. April 2018 treten die folgenden Anpassungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) in Kraft:

1. Änderung der Ziffer 10.2 ff des Preisverzeichnisses: Transaktionsentgelte für OTC IRS-Transaktionen
2. Einführung der Clearing- und Abwicklungs-Entgelte für OTC FX-Transaktionen und OTC XCCY-Transaktionen

Standard Pricing-Modell für OTC FX-Transaktionen

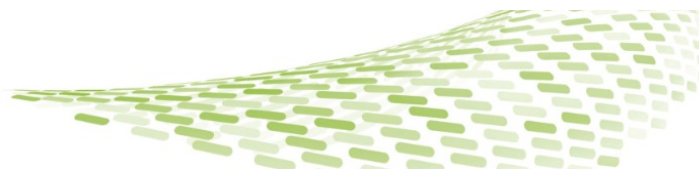
Buchungsentgelt	
	FX Forwards, FX Spot, FX Swaps
Fixes Buchungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung	1,50
Laufzeitprämie pro Million Nominalwert pro Jahr in der Basiswährung (nur wenn die Laufzeit der Transaktion > 2 Jahre)	1,00
Verwaltungsentgelt	
	FX Forward, FX Spot, FX Swap
Verwaltungsentgelt pro Million Nominalwert pro Tag in der Basiswährung	0,05

Die täglich bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC FX-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Das Verwaltungsentgelt wird bis zum Fälligkeitsdatum der jeweiligen OTC FX Forward, FX Spot- und FX Swap-Transaktion erhoben. Für FX Swap-Transaktionen wird nur das Fälligkeitsdatum eines Near-Legs bei der Berechnung der Verwaltungsentgelte hinzugezogen.

Standard Pricing-Modell für OTC XCCY-Transaktionen

Buchungsentgelt	
	XCCY
Fixes Buchungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung	0,50
Laufzeitprämie pro Million Nominalwert pro Jahr in der Basiswährung	1,00
Verwaltungsentgelt	
	XCCY
Verwaltungsentgelt pro Million Nominalwert pro Tag in der Basiswährung	0,02

Die täglich bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC XCCY-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Es werden keine Verwaltungsentgelte für OTC XCCY-Transaktionen in einem Kalendermonat berechnet, wenn solch eine Transaktion vor oder am Ende des letzten Handelstages eines solchen Kalendermonats beendet wurde.



Abwicklungsentgelte für OTC FX-Transaktionen und OTC XCCY-Transaktionen

Abwicklungsentgelte für OTC FX und OTC XCCY-Transaktionen	
	FX Swaps
Abwicklungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung	0,40
	FX Forwards, FX Spot
Abwicklungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung	0,20
	XCCY
<u>Für Laufzeiten länger als 3 Jahre:</u> Abwicklungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung (jede unvollständige Laufzeit wird auf die nächste vollständige Laufzeit aufgerundet)	0,40
<u>Für Laufzeiten weniger als oder 3 Jahre andauern:</u> Abwicklungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung	1,20

Das aktualisierte Preisverzeichnis wird ab dem 3. April 2018 auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie Ihren Group Client Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

5. März 2018

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 1
Kapitel I Präambel	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 2
Kapitel I Abschnitt 1	

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

17 Sonstiges

[...]

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[...]

17.2.4 „Besondere Bestimmungen“ sind

[...]

- Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffern 4.4 bis 4.7 und 4.11~~0~~,
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2),
- jeder der Anhänge zu den Clearing Bedingungen soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen,
- Anhang 134 Klausel 5 Satz 6,

[...]

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY- Transaktionen

Stand 03.04.2018

Vergleichsversion gegen die dem Rundschreiben 013/18 beigefügte Fassung

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 3
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

1.2.3 Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem Novationsverfahren, sofern alle folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

[...]

11. Wird ein solches Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Novation in eine OTC-Währungs-Transaktion in das System der Eurex Clearing AG übermittelt, so darf die Novation dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts und den daraus resultierenden zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf handelsbezogene Gebühren und Variation Margin (ausschließlich auf Basis der Geschätzten Variation Margin berechnet), jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, FX PAI und XCCY PAI) nicht dazu führen, dass irgendein Clearing-Mitglied an den zwei unmittelbar auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstagen für das betreffende Währungspaar (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (4) beschrieben):

- (i) seinen jeweiligen GBP-Maximalbetrag (der zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Novation anwendbar ist) unter Berücksichtigung der betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen in Bezug auf denselben Abwicklungstag übersteigt; und/oder
- (ii) seinen jeweiligen USD-Maximalbetrag (der zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Novation anwendbar ist) unter Berücksichtigung der betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen in Bezug auf denselben Abwicklungstag übersteigt; und

~~Die Begriffe „Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen“, „Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen“, „GBP-Maximalbetrag“ und „USD-Maximalbetrag“ haben die diesen Begriffen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d) und der Begriff „Abwicklungstag“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(a) zugewiesene Bedeutung.~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 4
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.2.7 Tägliches Novationsverfahren

[...]

- (3) Als Folge des Novationsprozesses werden alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die alle Novationskriterien erfüllen, zum Zwecke des Clearings akzeptiert und alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich Erfordernisses, rechtzeitig Eligible-Margin-Vermögenswerte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 9, zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.

[...]

- (6) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf jede CCP-Transaktion, die gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.8 und/oder Abschnitt 4 Ziffer 4.10~~9~~ erfolgen sollte, mit der Maßgabe widerrufen, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 5
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

(7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Zins-Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

[...]

- (b) Die Mindestlänge von verkürzten Zins-Stub Perioden beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden sowohl für Zahlungen des Festbetrags bei IRS in jeder zulässigen Währung und OIS ist nicht begrenzt. Die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden beträgt ein Jahr und einen Monat für Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF, USD, DKK, NOK, PLN und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden sieben Monate und für variable Zahlungen bei IRS in SEK beträgt die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden sechs Monate.

[...]

2.1.6 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (*daily evaluation price*) auf Grundlage (i) der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 2.2.5 Absatz (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, und (ii) der der Abzinsungs- und Prognosekurve zugrundeliegenden Original-Marktquotierungen eines anerkannten Drittanbieters, in jedem Fall zum Tag der Feststellung des Tages-Bewertungspreises ~~Bewertungspreises~~ (jeder solche Tag für die Zwecke von Ziffer 2.2.5 Absatz (1), ein „Neufestsetzungstag“). Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 2.2.5 Absatz (5).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 6
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Satz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 2.3.4 oder 2.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

[...]

„CHF-SARON-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) des Anhang Nr. 51 der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

„ d_0 “ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„ i “ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„ $TOIS_i$ “ für jeden Tag „ i “ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Tagesgeldsatz für Repo-Geschäfte in Schweizer Franken entspricht, der auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S unter der Überschrift 'CLSFIX' gegen 18:00 Uhr Züricher Zeit an dem betreffenden Tag angezeigt wird oder, sofern ein solcher Satz nicht bis 20:00 Uhr an diesem Tag angezeigt wird, stellt die Eurex Clearing AG den Zinssatz ~~Zinssatz~~ für diesen Tag fest;

„ n_i “ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $SARON_i$ ist; und

„ d “ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 7
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Abschnitt 3 Clearing von OTC-FX-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3.1.3 OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz

Die für das Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.1.1 definiert) erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz**“) berechtigt das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (i) von OTC-FX-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen handelt, und (ii) vorbehaltlich von Abschnitt 4 Ziffer 4.1.3, von OTC-XCCY-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen handelt. Die in Kapitel I genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Kapitel VIII Anwendung. Darüber hinaus hat der Antragsteller die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

[...]

- (6) Der Antragsteller hat eine Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 44-13 beigefügten Form mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen (die „**FX-Swap-Linien-Vereinbarung**“).

[...]

3.1.6 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

[...]

- (3) Zusätzlich zur Variation Margin ~~hat berechnet~~ die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin seiner Positionen in Höhe des anwendbaren Tageszinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**FX PAI**“) zu berechnen. FX PAI entspricht dem während der Laufzeit des FX-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin. Die kumulative Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des FX-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios positiv, wird FX PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 8
Kapitel VIII Abschnitt 3	

des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios negativ, wird FX PAI von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Tageszinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG (i) FX PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios positiv ist und (ii) FX PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ ist.

FX PAI wird an jedem Geschäftstag in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist an diesem Geschäftstag fällig:

$$PFX\ PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$$

wobei gilt:

„ $MtM_{exCF}(T-1) = MtM(T-1) - CF(T)$ “ bezeichnet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger handelsbezogener Zahlungsströme;

„ $ONR(T-1, T)$ “ bezeichnet den Tageszinssatz mit Gültigkeit vom vorangehenden Geschäftstag bis heute; und

„ $YF(T, T+1)$ “ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren.

[...]

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind zur Zahlung der folgenden Beträge im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktion, wie diese im jeweiligen OTC Trade Novation Report auf Basis des über das betreffende ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben sind, verpflichtet:

[...]

- (d) übersteigt/übersteigen

(x) die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen den anwendbaren USD-Maximalbetrag in Bezug auf das Clearing-Mitglied und einen Abwicklungstag (wobei dieser auf USD lautende überschüssige Betrag als „**USD-Vorauszahlungsbetrag**“ bezeichnet wird), oder

(y) die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen den anwendbaren GBP-Maximalbetrag in Bezug auf das Clearing-Mitglied und diesen Abwicklungstag (wobei dieser

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 9
Kapitel VIII Abschnitt 3	

auf GBP lautende überschüssige Betrag als „**GBP-Vorauszahlungsbetrag**“ und der GBP-Vorauszahlungsbetrag und der USD-Vorauszahlungsbetrag jeweils als „**Vorauszahlungsbetrag**“ bezeichnet wird),

so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, (i) den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der sich auf ~~etwaige OTC-Währungs-Transaktionen~~ die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen bezieht, deren Abwicklung ~~innerhalb von zwei~~ am zweiten nachfolgenden Geschäftstagen erfolgt, zwei Geschäftstage vor dem entsprechenden Abwicklungstag und (ii) soweit nicht von vorstehendem Buchstaben (i) erfasst, den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der sich auf die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen ~~etwaige OTC-Währungs-Transaktionen~~ bezieht, deren Abwicklung ~~innerhalb eines~~ am nächstfolgenden Geschäftstages erfolgt, einen Geschäftstag vor dem entsprechenden Abwicklungstag, zu zahlen (ein solches Clearing-Mitglied, der „**Vorauszahlungsbetrag-Zahler**“).

„**Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen (auf Nettobasis berechnet) eines Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle OTC-Währungs-Transaktionen in GBP (einschließlich Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf ~~Transaktionsgebühren~~ handelsbezogene Gebühren und Variation Margin (für die Zwecke des Vorauszahlungsbetrags ausschließlich auf Basis und der Geschätzten ~~Variation Margin~~ berechnet), jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, ~~Variation Margin~~, FX PAI und XCCY PAI) die am gleichen Abwicklungstag abgewickelt werden.

„**Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen (auf Nettobasis berechnet) eines Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle OTC-Währungs-Transaktionen in USD (einschließlich ~~der~~ Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf ~~Transaktionsgebühren~~ handelsbezogene Gebühren und Variation Margin (für die Zwecke des Vorauszahlungsbetrags ausschließlich auf Basis der Geschätzten ~~Variation Margin~~ berechnet) jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, ~~Variation Margin~~, FX PAI und XCCY PAI) die am gleichen Abwicklungstag abgewickelt werden.

„**Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen und die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 10
Kapitel VIII Abschnitt 3	

„**Geschätzte Variation Margin**“ bezeichnet für die Zwecke von Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 11 und die Berechnung der Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen einen in Bezug auf jede OTC-Währungs-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechneten Betrag:

$$\text{Geschätzte } VM_{\text{\$}}(t) = CF_{\text{\$}}(t) - CF_{\text{\$}}(t + 1) + CF_{\text{€;£}}(t) \cdot FX(t - 1) - CF_{\text{€;£}}(t + 1) \cdot FX(t)$$

wobei

$FX(t)$ bezeichnet den geschätzten Wechselkurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD, wie auf Grundlage der für die Preisbildung verwendeten Standardkurven berechnet;

$CF(t)$ bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t ;

„**GBP-Maximalbetrag**“ bezeichnet einen auf GBP lautenden Betrag, den die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen in Bezug auf jedes einzelne Clearing-Mitglied bestimmt und jedem Clearing-Mitglied mitteilt. Die Eurex Clearing AG kann jeden GBP-Maximalbetrag jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen, indem sie ihn entweder erhöht oder reduziert. Reduziert sich der betreffende GBP-Maximalbetrag infolge der Anpassung, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, dies dem betreffenden Clearing-Mitglied mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten mitzuteilen, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die eine kürzere Mitteilungsfrist erfordern, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern, insbesondere unter Berücksichtigung der ausstehenden Nominalbeträge aus den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen des Clearing-Mitglieds und der daraus resultierenden Höhe an Variation Margin, die über den CLS-CCP-Service abzuwickeln ist; in diesem Fall kann die Mitteilungsfrist kürzer als drei Monate sein. Bei der Bestimmung und Anpassung des GBP-Maximalbetrags berücksichtigt die Eurex Clearing AG auch ihre offenen Positionen gegenüber den CLS Nostrobanken, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern.

„**USD-Maximalbetrag**“ bezeichnet einen auf USD lautenden Betrag, den die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen in Bezug auf jedes einzelne Clearing-Mitglied bestimmt und jedem Clearing-Mitglied mitteilt. Die Eurex Clearing AG kann jeden USD-Maximalbetrag jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen, indem sie ihn entweder erhöht oder reduziert. Reduziert sich der betreffende USD-Maximalbetrag infolge der Anpassung, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, dies dem betreffenden Clearing-Mitglied mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten mitzuteilen, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die eine kürzere Mitteilungsfrist erfordern, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern, insbesondere unter

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 11
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Berücksichtigung der ausstehenden Nominalbeträge der betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen des Clearing-Mitglieds und der daraus resultierenden Höhe an Variation Margin, die über den CLS-CCP-Service abzuwickeln ist; in diesem Fall kann die Mitteilungsfrist kürzer als drei Monate sein. Bei der Bestimmung und Anpassung des USD-Maximalbetrags berücksichtigt die Eurex Clearing AG auch ihre offenen Positionen gegenüber den CLS Nostrobanken, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2.3 und dieser Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d), sind alle gemäß dieser Ziffer 3.2.1 von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistenden Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen in Bezug auf den jeweiligen Vorauszahlungsbetrag) in Bezug auf jede Währung des Währungspaares - auf Nettobasis bis spätestens 7:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (der „**CLS-Zeitpunkt**“) direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten (die Zeitvorgabe ist hierbei wesentlich). Die Bestimmungen des § 376 Handelsgesetzbuch finden jedoch keine Anwendung.

Eine vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf (eine) OTC-FX-Transaktion(en) am betreffenden Zahlungstag zu leistende Zahlung (einschließlich Zahlungen in Bezug auf Variation Margin, FX PAI und Transaktionsgebühren jedoch ohne Zahlungen in Bezug auf einen etwaigen betreffenden Vorauszahlungsbetrag, Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Margin oder Abwicklungsausgleich-Margin) wird als „**Maßgebliche FX-Zahlung**“ bezeichnet (und zusammen mit der Maßgeblichen XCCY-Zahlung (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) definiert), die „**Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlungen**“).

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.1 Absatz (2)(a), sind alle gemäß dieser Ziffer 3.2.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlungen sind – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

- (2) Die folgenden Bestimmungen gelten in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge:
- (a) Die Eurex Clearing AG zieht den betreffenden Vorauszahlungsbetrag (bzw. den entsprechenden Anteil davon) gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen Verfahren zur täglichen Zahlung von Geldbeträgen vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds des Vorauszahlungsbetrag-Zahlers ein; mit tatsächlicher Gutschrift des betreffenden Vorauszahlungsbetrags (bzw. des entsprechenden Anteils) auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG wird die Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen oder die Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen entsprechend reduziert. Der betreffende Vorauszahlungsbetrag wird durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den betreffenden Barbeträgen an den Übertragungsempfänger (und frei von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 12
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) gezahlt (und gegebenenfalls zurückgezahlt). Am betreffenden Abwicklungstag überweist die Eurex Clearing AG einen etwaig gemäß vorstehend beschriebenem Verfahren erhaltenen, betreffenden Vorauszahlungsbetrag über den CLS-CCP-Service auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto; der betreffende Vorauszahlungsbetrag wird in Erfüllung der betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen zu dem Zeitpunkt anteilig verrechnet, an dem die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen in Bezug auf alle den Empfänger Clearing-Mitgliedern an diesem Abwicklungstag von der Eurex Clearing AG geschuldeten Beträge erhalten hat.

Haben sich die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen nach der Zahlung des betreffenden Vorauszahlungsbetrags verringert, so ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, den betreffenden Anteil dieses Vorauszahlungsbetrags zurückzuzahlen, sondern wird den betreffenden vollen Vorauszahlungsbetrag mit den Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen am betreffenden Abwicklungstag verrechnen. Sofern sich die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen soweit verringert haben, dass sie unterhalb des betreffenden Vorauszahlungsbetrags liegen, wird die Eurex Clearing AG den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der am betreffenden Abwicklungstag nicht mit den betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen verrechnet werden konnte, durch Zahlung außerhalb des CLS-CCP-Service an den Vorauszahlungsbetrag-Zahler zurückzahlen.

Ein Vorauszahlungsbetrag, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht mit den betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen verrechnet oder an den Vorauszahlungsbetrag-Zahler zurückgezahlt wurde, stellt einen Rücklieferungsanspruch des betreffenden Clearing-Mitglieds im Falle einer Beendigung in Bezug auf die betreffende Grundlagvereinbarung des Clearing-Mitglieds dar.

- (b) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 gelten entsprechend für einen dem Geldkonto der Eurex Clearing AG ~~tatsächlich~~ tatsächlich gutgeschriebenen Vorauszahlungsbetrag, so als wäre dieser in Bezug auf Margin gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 13
Kapitel VIII Abschnitt 3	

3.2.2.1 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines Clearing-Mitglieds

Jede Zahlungsverpflichtung eines Clearing-Mitglieds (das „**Zahler Clearing-Mitglied**“), die gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 oder der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG an einem Abwicklungstag entsteht und die durch Zahlung über den CLS-CCP-Service zu erfüllen ist, wird nur ~~dann und~~ zu dem Zeitpunkt wirksam erfüllt, wenn die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen in Bezug auf alle den Empfänger Clearing-Mitgliedern an diesem Abwicklungstag von der Eurex Clearing AG geschuldeten Beträge erhalten hat. Zahlungen müssen vollständig erfolgen; Teilzahlungen führen nicht zur teilweisen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eines Zahler Clearing-Mitglieds.

[...]

3.2.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG

Die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 und der/den FX-Swap-Linien-Vereinbarung(en) gegenüber den Empfänger Clearing-Mitgliedern in einer bestimmten Währung an einem Abwicklungstag, die durch Zahlung über den CLS-CCP-Service zu erfüllen sind (die „**Maßgebliche Zahlungsverpflichtung**“), werden jedes Mal ~~und~~ zu dem Zeitpunkt anteilig wirksam erfüllt, wenn ein Geldbetrag in der betreffenden Währung am Abwicklungstag auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben wurde. Nach der Gutschrift aller der Eurex Clearing AG geschuldeten Geldbeträge in den betreffenden Währungen auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto bzw. die betreffenden CLS-Zentralbankkonten im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit, wird die Eurex Clearing AG die CLS-Bank anweisen, die entsprechenden Beträge auf die betreffenden Währungsprodukte-Geldkonten der Zahler Clearing-Mitglieder gemäß solcher Anweisungen zu überweisen. Wird ein Betrag gemäß Ziffer 3.3.3.3 an das betreffende Zahler Clearing-Mitglied zurück überwiesen, werden die durch Gutschrift des betreffenden Betrags anteilig erfüllten Maßgeblichen Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.3 wieder hergestellt.

[...]

3.2.2.3 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Falle der Nichtverfügbarkeit des CLS-CCP-Service

[...]

- (3) Falls (i) ein Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied einen Betrag an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) außerhalb des CLS-CCP-Service mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich der betreffenden Zahlungsverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG (der „**Weitere Zahlungsbetrag**“) gezahlt hat, (ii) das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied die Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Beträge nicht auf andere Weise zurückerlangt hat und (iii) die Eurex Clearing AG nachträglich einen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 14
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag unwiderruflich und endgültig ganz oder teilweise zurückerlangt hat (der „**Nachträgliche Rückzahlungsbetrag**“), wird die Eurex Clearing AG vom Nachträglichen Rückzahlungsbetrag einen Betrag an das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied zahlen, der den Weiteren Zahlungsbetrag nicht übersteigt, mit der Maßgabe, dass sofern die unter Buchstaben (i) und (ii) beschriebenen Voraussetzungen in Bezug auf mehr als ein Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied erfüllt sind und die Eurex Clearing AG einen Nachträglichen Rückzahlungsbetrag erhalten hat, die Eurex Clearing AG an jedes solche Betroffene Zahler Clearing-Mitglied einen Anteil des Nachträglichen Rückzahlungsbetrags zahlt, der dem Anteil des jeweiligen Betroffenen Zahler Clearing-Mitglied an der Summe aller von sämtlichen Betroffenen Zahler Clearing-Mitgliedern gezahlten Weiteren Zahlungsbeträge entspricht.

Die Eurex Clearing AG wird einen Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag nach billigem Ermessen gegenüber der CLS-Bank geltend machen. Das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied erstattet der Eurex Clearing AG sämtliche Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dieser Geltendmachung entstanden sind (unabhängig davon, ob der Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag ganz oder teilweise erfolgreich von der CLS-Bank zurückerlangt werden kann). Die Eurex Clearing AG kann von dem Betroffenen Zahler Clearing-Mitglied in Bezug auf Kosten und Auslagen, die im Rahmen der ~~Geltendmachung~~ Geltendmachung des Betroffenen Zahler ~~Clearing~~ Clearing-Mitglied Betrages gegenüber der CLS-Bank in zumutbarer Weise zu erwarten sind, eine Vorauszahlung verlangen.

[...]

3.3.2 Nichtzahlung der Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlung oder des Anlageverlust-Fehlbetrags

- (1) Sofern ein Clearing-Mitglied (ein „**Säumiges CM**“) am betreffenden Abwicklungstag
 - (a) eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung nicht vollständig (unter Berücksichtigung jeglichen von diesem Säumigen CM gezahlten Vorauszahlungsbetrags) bis zum CLS-Zeitpunkt leistet (wobei dieser Abwicklungszeitpunkt auch gilt, wenn der CLS-CCP-Service nicht zur Abwicklung zur Verfügung steht und die Abwicklung gemäß Ziffer 3.2.2.3 außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst wird); oder

[...]

3.3.3.1 Step-in-Verfahren – Ausübung von FX-Swap-Linien

- (1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Optionen für den Abschluss einer oder mehrerer FX-Hedging-Transaktionen mit einer oder mehreren FX-Swap-Gegenparteien jeweils bis zu dem in Bezug auf die betreffende FX-Swap-Linien-Gegenpartei ausstehenden FX-Swap-Linien-Höchstbetrag nach eigenem Ermessen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 15
Kapitel VIII Abschnitt 3	

auszuüben, jeweils gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung (wie in Ziffer 3.1.3 Absatz (6) definiert). Durch Ausübung der im vorstehenden Satz genannten Optionen schließt die Eurex Clearing AG eine oder mehrere FX-Hedging-Transaktionen mit jeder der betreffenden FX-Swap-Linien-Gegenparteien (jede dieser FX-Swap-Linien-Gegenparteien eine „**FX-Hedge-Gegenpartei**“) ab.

„**FX-Hedging-Transaktion**“ bezeichnet eine außerbörslich abgeschlossene FX-Swaptransaktion.

„**FX-Swap-Linien-Gegenpartei**“ bezeichnet jedes am Clearing von OTC-Währungs-Transaktionen beteiligte Clearing-Mitglied.

„**FX-Swap-Linien-Höchstbetrag**“ bezeichnet einen in einer der Währungen der Währungspaare festgelegten aggregierten Höchstbetrag.

[...]

- (4) Falls der Swap-Betrag in Währung A im Rahmen einer FX-Hedging-Transaktion auf GBP lautet (eine solche FX-Hedging-Transaktion wird als „**Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion**“ bezeichnet, sofern eine entsprechende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion (wie nachstehend definiert) ebenfalls abgeschlossen wird), ist die Eurex Clearing AG ebenfalls dazu berechtigt, gleichzeitig und mit der gleichen FX-Hedging-Gegenpartei eine korrespondierende FX-Hedging-Transaktion für EUR/USD (die „**Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion**“) in Bezug auf die Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion abzuschließen. Im Rahmen des Near Leg der Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-Transaktion erhält die Eurex Clearing AG einen Betrag entsprechend des Swap-Betrages in Währung B (welchen die Eurex Clearing AG im Rahmen der Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion zu zahlen hat) als Gegenleistung für die Zahlung der Eurex Clearing AG eines korrespondierenden Betrages in EUR zum anwendbaren FX-Swap-Linien-Wechselkurs (der „**EUR-Betrag**“) an diese FX-Hedging-Gegenpartei. Im Rahmen des Far Leg dieser Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG an diese FX-Hedging-Gegenpartei einen Betrag, der dem Swap-Betrag in Währung B (im Rahmen der Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion) entspricht, als Gegenleistung für die Zahlung des EUR-Betrages durch die FX-Hedging-Gegenpartei. Eine Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion wird nicht auf den FX-Swap-Linien-Höchstbetrag in Bezug auf USD angerechnet.

[...]

- (7) Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG dazu verpflichtet, den betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag in Bezug auf eine FX-Hedging-Transaktion zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG eine Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion eingeht, ist sie jedoch nur zur Zahlung eines FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrages in Bezug auf die Währung A Swap-Betrag GBP/USD

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 16
Kapitel VIII Abschnitt 3	

FX Hedging-Transaktion aber nicht in Bezug auf die Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion, verpflichtet. Der FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag ist nicht über den CLS-CCP-Service zu zahlen.

„**FX-Hedging-Transaktion-Spread**“ bezeichnet:

[...]

„**FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag**“ bezeichnet:

[...]

„**FX-Swap-Linien-Wechselkurs**“ bezeichnet (i) in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für EUR/USD den auf der Reuters-Bildschirmseite EURUSDFIXP=WM (eine WM/Reuters Intra-Day Spot Rate) und (ii) in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für GBP/USD den auf der Reuters-Bildschirmseite GBPUUSDFIXP=WM (eine WM/Reuters Intra-Day Spot Rate), für beide Fälle (i) und (ii), angezeigten Wechselkurs am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und wie im von der Eurex Clearing AG an die FX-Hedge-Gegenpartei im Rahmen der Ausübung der Option gemäß der FX-Swap-Linien-Vereinbarung übermittelten Einzelabschluss der betreffenden FX-Hedging-Transaktion beschrieben. Sofern die betreffende Reuters-Bildschirmseite keine Informationen zu dem jeweiligen Wechselkurs enthält, ist der FX-Swap-Linien-Wechselkurs der auf der Bloomberg-Bildschirmseite BFix am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs.

3.3.3.2 Step-in-Verfahren – Zahlung eines Alternativen Währungsbetrages

- (1) Falls und insoweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, aufgrund der Nichtzahlung einer oder mehrerer FX-Hedge-Gegenpartei(en) im Rahmen der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß vorstehender Ziffer 3.3.3.1 einen Betrag in der Währung (die „**Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung**“) zu erhalten, den sie vom Säumigen CM erhalten hätte, wenn dieses seiner Zahlungsverpflichtung(en) aus der jeweiligen CCP-Transaktion (auch in Bezug auf einen Anlageverlust-Fehlbetrag) nachgekommen wäre (der „**FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung**“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt:

[...]

jeweils in der Verfügbaren Währung auf Grundlage der WM/Reuters Intra-Day Spot Rate am jeweiligen Zahlungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) (jeweils ein „**Alternativer Währungsbetrag**“). Jede Zahlung eines Alternativen Währungsbetrages erfolgt direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Nicht Säumigen CMs über den CLS-CCP-Service.

„**Nicht Säumiges CM**“ bezeichnet jedes Clearing-Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen aus OTC-Währungs-Transaktionen, welche am

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 17
Kapitel VIII Abschnitt 3	

betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, welches kein Säumiges CM ist.

- (2) Die Eurex Clearing AG zahlt jedem Empfänger eines Alternativen Währungsbetrages den entsprechenden Alternativen Währungs-Differenzbetrag. Zur Klarstellung: Der Alternative Währungs-Differenzbetrag wird nicht über den CLS-CCP-Service gezahlt.

[...]

„**Alternativer Währungs-Differenzbetrag**“ bezeichnet, in Bezug auf jeden Empfänger eines Alternativen Währungsbetrages, einen auf die Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung lautenden Betrag, welcher der Differenz entspricht zwischen (i) dem Betrag der betreffenden Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung und (ii) einem dem Alternativen Währungsbetrag entsprechenden Betrag, der auf die Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung lautet, umgerechnet auf Grundlage der entsprechenden WM/Reuters Intra-Day Spot Rate zur nächsten vollen Stunde, nachdem die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen am betreffenden Zahlungstag erhalten hat. Sollte der betreffende Alternative Währungs-Differenzbetrag einen negativen Wert haben, ist dies als Wert null anzusehen, sodass kein Alternativer Währungs-Differenzbetrag fällig ist.

[...]

3.3.3.4 FX/XCCY-Nichtzahlungs-Kosten und andere Kosten

[...]

- (2) Das Säumige CM hat ebenso alle betreffenden Nicht Säumigen CM für etwaige Verluste, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, welche diese aufgrund (i) des unter Ziffer 3.3.3.2 genannten Verfahrens oder (ii) ~~der Vängerung des Übertrags~~, übernehmen. Die Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds, eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung vollständig zum CLS-Zeitpunkt und, soweit zutreffend, den Anlageverlust-Fehlbetrag vollständig zum Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zu leisten (wie in Ziffer 3.4.1 weiter ausgeführt), haben Schutzwirkung zugunsten der Nicht Säumigen CMs und diese Bestimmung soll einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter darstellen.

[...]

3.5 Step-in-Verfahren und Übertrag im Falle einer Beendigung

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 18
Kapitel VIII Abschnitt 3	

- (i) Die Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 gelten entsprechend für die Beendeten Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert), die OTC-Währungs-Transaktionen waren, als ob die betreffenden Zahlungen, die das Betroffene Clearing-Mitglied unter diesen Beendeten Transaktionen mangels Beendigung hätte leisten müssen, Maßgebliche FX/XCCY- Zahlungen sind, in Bezug auf welche eine FX/XCCY- Nichtzahlung eingetreten ist; [...]

3.13 CLS Nostrobank

[...]

- (2) Ein Clearing-Mitglied ist berechtigt, eine oder mehrere seiner CLS Nostrobanken zu ersetzen, wenn (i) die Eurex Clearing AG mindestens 90 Kalendertage zuvor schriftlich über diese Ersetzung informiert wurde und (ii) die als Ersatz vorgesehene CLS Nostrobank von der Eurex Clearing AG anerkannt und genehmigt wurde (eine solche Anerkennung und Genehmigung unterliegt unter anderem der erfolgreichen Teilnahme der CLS Nostrobank an den Testverfahren). Zur Klarstellung: Sollte der Anerkennungs- und Genehmigungsprozess der als Ersatz vorgesehenen CLS Nostrobank länger als 90 Kalendertage dauern, wird die Ersetzung erst nach dieser Anerkennung und Genehmigung wirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Sätze kann die Eurex Clearing AG einer kürzeren Mitteilungsfrist zustimmen, wenn die Ersetzung der CLS Nostrobank(en) nicht zu einer Verringerung des jeweiligen GBP-~~Höchstbetrages~~ Maximalbetrages bzw. USD-~~Höchstbetrages~~ Maximalbetrages bei einem anderen Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der beantragten Ersetzung führt.
- (3) Sofern in Bezug auf eine CLS Nostrobank eines Clearing-Mitglieds (i) eines der Ereignisse gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absätze (5), (7) oder (8) eintritt oder (ii) etwaige Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen gemäß des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen oder ~~ähnliche~~ ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht angeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, eine unverzügliche Ersetzung der CLS Nostrobank des Clearing-Mitglieds durch eine andere, von der Eurex Clearing AG anerkannte und genehmigte CLS Nostrobank zu verlangen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 19
Kapitel VIII Abschnitt 4	

Abschnitt 4 Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

4.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

(2) Währungspaare

[...]

Die anfänglichen Austauschzahlungen und die abschließenden Austauschzahlungen beider Parteien dürfen nicht in derselben Währung erfolgen und die durch eine Partei zahlbaren variablen Beträge müssen in derselben Währung erfolgen, in der die andere Partei ihre anfängliche Nominalzahlung geleistet hat.

[...]

4.1.6 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

[...]

- (2) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 4.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die -Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen, periodischen Rücksetzungen und etwaigen handelsbezogene Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen, periodischen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 20
Kapitel VIII Abschnitt 4	

Rücksetzungen und ggf. etwaige handelsbezogene Gebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags der jeweiligen Währung abgezogen.

[...]

- (3) Zusätzlich zur Variation Margin ~~hat berechnet~~ die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine Verzinsung ~~der kumulativen Variation Margin seiner Positionen~~ in Höhe des anwendbaren Tageszinssatzes ~~als~~ (das sogenannte Price Alignment Interest („XCCY PAI“)) ~~zu berechnen~~. XCCY PAI entspricht dem während der Laufzeit des XCCY-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin. Die kumulative Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des XCCY-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

[...]

- (5) Neben dem Recht der Eurex Clearing AG, von einem Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (5) Abwicklungsausgleich-Margin zu verlangen, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, jederzeit während eines Geschäftstages von einem Clearing-Mitglied – im Rahmen der Abwicklungsausgleich-Margin – Margin in der von der Eurex Clearing AG als angemessen festgelegten Höhe zu verlangen, um bereits entstandene oder möglicherweise noch entstehende Kosten und/oder Aufwendungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Eingehung oder der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 4.4 auszugleichen. Diese Margin stellt ebenfalls Abwicklungsausgleich-Margin dar und die Bestimmungen ~~des zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Unterabsatzes~~ von Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (5) finden Anwendung.

[...]

4.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind zur Zahlung der folgenden Beträge im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktion, wie im jeweiligen OTC Trade Novation Report auf Basis des über das ATS in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben, verpflichtet:

[...]

- (d) das Clearing-Mitglied zahlt einen etwaigen entsprechenden Vorauszahlungsbetrag gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absätze (1)(d) und (2) an die Eurex Clearing AG.

[...]

Eine vom Clearing-Mitglied in Bezug auf (eine) OTC-XCCY-Transaktion(en) an einem betreffenden Zahlungstag an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 21
Kapitel VIII Abschnitt 4	

(einschließlich Zahlungen in Bezug auf die Variation Margin, XCCY-PAI und Transaktionsgebühren jedoch ohne Zahlungen in Bezug auf einen etwaigen betreffenden Vorauszahlungsbetrag, einen Anlageverlust-Fehlbetrag ~~in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag~~, Margin oder Abwicklungsausgleich-Margin) wird als „**Maßgebliche XCCY-Zahlung**“ bezeichnet.

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.1 Absatz (2) in Verbindung mit Ziffer 3.2.1 Absatz (2)(a) sind Alle gemäß dieser Ziffer 4.2.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied zu leistende Zahlungen sind – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

[...]

4.2.3 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-XCCY-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions und/oder die 2006 ISDA Definitions in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 4.2.7 –gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle OTC-XCCY-Transaktionen.

[...]

4.1 Besondere produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen

[...]

- (a) Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (vii) Wechselkurs (*Currency Exchange Rate*), für den anfänglichen Berechnungszeitraum wie in dem betreffenden OTC Trade Novation Report angegebenen, für jeden darauffolgenden Berechnungszeitraum wie gemäß Section 10.2(g)(ii) der 2006 ISDA Definitions ermittelt

[...]

4.4 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion

Leistet das Säumige CM eine Maßgebliche XCCY-Zahlung nicht vollständig (unter Berücksichtigung jeglichen vom Säumigen CM gezahlten Vorauszahlungsbetrags) bis zum CLS-Zeitpunkt (wobei dieser Abwicklungszeitpunkt auch gilt, wenn der CLS-CCP-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 22
Kapitel VIII Abschnitt 4	

Service nicht zur Abwicklung zur Verfügung steht und die Abwicklung gemäß Ziffer 4.2.2.2 außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst wird), so sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.3 anwendbar.

[...]

4.9 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied kann mittels einer Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen aufteilen. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion entspricht.

4.9.4.10 Vorzeitige Kündigung

[...]

- (2) Eine vorzeitige Kündigung gemäß dieser Ziffer 4.9-10 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den betreffenden Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung in dieser Ziffer 4.9-10 sowie von Rechten zur Kündigung, die einem Clearing-Mitglied ggf. gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung einer CCP-Transaktion berechtigt und eine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion ist nicht vorgesehen. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien einer CCP-Transaktion beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung der CCP-Transaktion zu verlangen.
- (4) Eine CCP-Transaktion kann nur (i) zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied, für die identische Bestimmungen gelten, (ii) gegen Zahlung des von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (siehe Ziffer 4.1.5) ermittelten Abwicklungsbetrages und (iii) unter den folgenden Voraussetzungen vorzeitig beendet werden:

[...]

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem vorzeitigen Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 4.9-10, Absatz (4)(a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine vorzeitige Beendigung gemäß dieser Ziffer 4.9-10 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 23
Kapitel VIII Abschnitt 4	

- (5) Sämtliche gemäß dieser Ziffer 4.9-10 zu zahlenden Beträge sind direkt über den CLS-CCP-Service zu zahlen.

4.104.11 Anerkenntnis durch Clearing-Mitglieder

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass:

- (i) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank), so ist das Clearing-Mitglied (x) – unter den in Ziffer 4.2.2.3 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 genannten Umständen – verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, dass das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder (y) das Clearing-Mitglied ist – unter den in Ziffer 4.14-12 Absatz (2) und (3) genannten Umständen – dazu verpflichtet, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem jeweiligen Vorauszahlungsbetrages oder Verspäteten Zahlungsbetrages entsprechenden Betrages auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto entsprechend zu entschädigen, obwohl das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;

[...]

4.144.12 Haftungsfreistellung durch Clearing-Mitglieder

[...]

4.124.13 Verwendung und Offenlegung von Daten

4.12.14.13.1 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

4.12.24.13.2 Zustimmung zur Offenlegung von Daten gegenüber der CLS-Bank

[...]

4.134.14 Haftungsbeschränkung

Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der CLS-Bank, es sei denn, die CLS-Bank verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten in Verbindung mit der Bereitstellung des CLS-CCP-Service in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 24
Kapitel VIII Abschnitt 4	

Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Diese Ziffer 4.13-14 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

4.144.15 Test- und Prüfverfahren

[...]

4.154.16 Aussetzung des Clearings

Falls eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds (i) nicht (A) an den in Ziffer 4.44-15 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.11 beschriebenen Testverfahren teilnehmen, (B) den für Nostrobanken üblichen Standard bei der Ausführung von Zahlungsanweisungen des Clearing-Mitglieds einhält, oder (C) die Relevanten Bankeninformationen übermittelt oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds ein in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5), (7) oder (8) beschriebenes Ereignis eintritt, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-XCCY-Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.2, die entsprechend Anwendung findet, einschränken oder aussetzen.

4.164.17 CLS Nostrobank

[...]

- (2) Ein Clearing-Mitglied ist berechtigt, eine oder mehrere seiner CLS Nostrobanken zu ersetzen, wenn (i) die Eurex Clearing AG mindestens 90 Kalendertage zuvor schriftlich über diese Ersetzung informiert wurde und (ii) die als Ersatz vorgesehene CLS Nostrobank von der Eurex Clearing AG anerkannt und genehmigt wurde (eine solche Anerkennung und Genehmigung unterliegt unter anderem der erfolgreichen Teilnahme der CLS Nostrobank an den Testverfahren). Zur Klarstellung: Sollte der Anerkennungs- und Genehmigungsprozess der als Ersatz vorgesehenen CLS Nostrobank länger als 90 Kalendertage dauern, wird die Ersetzung erst nach dieser Anerkennung und Genehmigung wirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Sätze kann die Eurex Clearing AG einer kürzeren Mitteilungsfrist zustimmen, wenn die Ersetzung der CLS Nostrobank(en) nicht zu einer Verringerung des jeweiligen GBP-~~Höchstbetrages~~-Maximalbetrages bzw. USD-~~Höchstbetrages~~-Maximalbetrages bei einem anderen Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der beantragten Ersetzung führt.
- (3) Sofern in Bezug auf eine CLS Nostrobank eines Clearing-Mitglieds (i) eines der Ereignisse gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absätze (5), (7) oder (8) eintritt oder (ii) etwaige Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen gemäß des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen oder ~~ähnliche~~ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht, oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 25
Kapitel VIII Abschnitt 4	

einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht angeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, eine unverzügliche Ersetzung der CLS Nostrobank des Clearing-Mitglieds durch eine andere, von der Eurex Clearing AG anerkannte und genehmigte CLS Nostrobank zu verlangen.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

10. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG – nach Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen und -Positionen die folgenden Entgelte:

10.1 Clearing-Entgelte

[...]

10.2 Standard-Preismodell

[...]

10.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion

(1) Für jede OTC-Zinsderivat-Transaktion ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion („**Fixes Buchungsentgelt**“) von

- EUR 0,25 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 0,375 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,25 beziehungsweise 0,375), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

Das Buchungsentgelt wird im Allgemeinen für die Risikoprüfung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion vor der Novation erhoben, insbesondere für die inkrementelle Risikoprüfung, die Berechnung der inkrementellen Margin Verpflichtungen für die neue OTC-Zinsderivat-Transaktion und den Abgleich der

Margin Anforderung mit den tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten.

„**Handelswährung**“ bezeichnet die Währung, in der die OTC-Zinsderivat-Transaktion abgeschlossen wurde.

- (2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt nach Maßgabe von Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, die Laufzeitprämie an die ECAG in jeder Berechnungsperiode in Höhe von
- EUR 0,75 für IRS, OIS und FRA; und
 - EUR 1,125 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten („**Laufzeitprämie**“, zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt das „**OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt**“) zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,75 beziehungsweise 1,125), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

Die Laufzeitprämie wird für zur Kompensation des mit längeren Laufzeiten einhergehenden steigenden Risikos der OTC-Zinsderivat-Transaktion erhoben, die bei Novation für das Gesamtrisiko des Clearinghauses zu berücksichtigen sind.

„**Zinstagesquotient**“ bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.

„**Berechnungsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf die Laufzeitprämie, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 12 Ziffer 1.2.72-1.4.3 der Clearing-Bedingungen bis (einschließlich) zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen.

[...]

- (4) Das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit der Zahlung des OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 12 Ziffer 1.2.72-1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.5.1), Ziffer 2.7 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 2.7.1) und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten.

10.2.2 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für Trade Transfer

[...]

10.2.3 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für bestehende OTC-Geschäfte

Für die Novation Länger Bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5.34-5 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 30 Prozent.

[...]

10.2.5 Verwaltungsentgelt

- (1) Das Verwaltungsentgelt beträgt
- EUR 0,007 für IRS, OIS und FRA; und
 - EUR 0,028 für ZCIS-Transaktionen

pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,007 beziehungsweise 0,028), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

Das Verwaltungsentgelt wird erhoben für die fortlaufende, mehrfach am Tag stattfindende Risikobewertung der OTC-Zinsderivat-Transaktion bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit und Ermittlung der Variation Margin Anforderung aufgrund von veränderten Risikoparametern.

Die täglich bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Die gleiche Methodik für das Verwaltungsentgelt findet bei Post-Trade-Events Anwendung. Das Verwaltungsentgelt wird nicht für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion erhoben, wenn diese vor oder am Ende des letzten Handelstages des Kalendermonats geschlossen wurde.

- (2) Das Verwaltungsentgelt wird während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf Basis der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat berechnet.

„**Berechnungsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf das Verwaltungsentgelt, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 12 Ziffer 1.2.72-1.4.3 der Clearing-Bedingungen bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder

- zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) oder
- [...]

10.2.6 Rabattprogramm auf das Verwaltungsentgelt für Registrierte Kunden

[...]

- (4) Für Swaps mit einem variablen Nominalwert wird der Handelsnominalwert des letzten Kalendertages eines Monats für die Summierung des ausstehenden Nominalwertes verwendet.

[...]

10.3 Preismodell für hohe Umsätze für IRS, OIS und FRA Registrierter Kunden

[...]

10.3.1 Buchungsentgelt

[...]

Fixes Buchungsentgelt pro Million IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in Handelswährung	Buchungsentgeltuntergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion	Buchungsentgeltobergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion
EUR 0,10 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,10), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt)	EUR 10,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)	EUR 30,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)

- (2) Das Fixe Buchungsentgelt nach Maßgabe dieses Preismodells wird mit der für den jeweiligen Kalendermonat erteilten Rechnung berechnet. Mit der Zahlung des Fixen Buchungsentgelts nach Maßgabe dieses Preismodells sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 12 Ziffer 1.2.7~~2.1.4.3~~ Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.5.1), Ziffer 2.7 und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen vorzunehmenden Leistungen im Hinblick auf die jeweilige RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden abgegolten.

10.3.2 Buchungsentgelt für Trade Transfer

[...]

10.3.3 Buchungsentgelt für bestehende OTC-Geschäfte

Für die Novation Länger Bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.54.35 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 30 Prozent.

[...]

10.4 Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern

Das in dieser Ziffer 10.4 aufgeführte Rabattprogramm gilt ausschließlich für Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen, denen die ECAG die Teilnahme an diesem Rabattprogramm eingeräumt hat. Von diesem Rabattprogramm sind Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 der Clearing-Bedingungen ausgenommen.

[...]

- (5) Die Berechnung der Rabatte für die Transaktionen eines bestimmten Monats im Zwölfmonats-Zeitraum ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei v der geclearte Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat und sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums.

Sei zum Beispiel $N \leq \text{Schwellenwert}$.

Wenn $N + v \leq \text{Schwellenwert}$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von 100 Prozent.

Wenn $N + v > \text{Schwellenwert}$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R Prozent.

- a) Rabattprogramm für IRS, OIS und FRA:

Gold Paket	Silber Paket	Bronze Paket
------------	--------------	--------------

Pauschales Entgelt (Millionen Euro) pro Jahr, pro Paket	2,75	1,75	0,75
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	2,000	200
Rabatt (R) in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	75%	75%

b) Rabattprogramm für ZCIS:

	Gold Paket	Silber Paket
Pauschales Entgelt pro Jahr pro Paket	EUR 375.000	EUR 70.000
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwertthreshold	8
Rabatt (R) in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	60%

10.5 Entgelte für Post-Trade-Events

Für Multilaterale Kompression und Verrechnung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5 und 2.6 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG folgende Transaktionsentgelte:

[...]

11. Clearing- und Abwicklungsentgelte für OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen

Bei OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 und Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG – nach Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen die Entgelte nach dieser Ziffer.

11.1 Clearing-Entgelte

(1) Die in Ziffern 11.2 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-FX-Transaktionen. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrundeliegenden Nominalwert (der „**OTC-FX-Nominalwert**“) in der Basiswährung der jeweiligen Transaktion. Die in Ziffern 11.3 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-XCCY-Transaktionen. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrundeliegenden Nominalwert (der „**OTC-XCCY-Nominalwert**“) in der Basiswährung der jeweiligen Transaktion.

Die Entgelte werden den Clearing-Mitgliedern in Rechnung gestellt, auf deren Konto das jeweilige Geschäft abgewickelt wird.

- (2) Das Standard-Preismodell nach Ziffer 11.2 („**Standard-Preismodell für OTC-FX-Transaktionen**“) gilt für die Produkte FX-Forwards, FX-Kassa und FX-Swaps und wird für Clearing-Mitglieder angeboten.
- (3) Das Standard-Preismodell nach Ziffer 11.3 („**Standard-Preismodell für OTC-XCCY-Transaktionen**“) gilt für das Produkt Währungsswap und wird für Clearing-Mitglieder angeboten.

11.2 Standard-Preismodell für OTC-FX-Transaktionen

<u>Buchungsentgelt</u>	
	<u>FX-Forwards, FX- Kassa, FX-Swaps</u>
<u>Fixes Buchungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung</u>	<u>1,50</u>
<u>Laufzeitprämie pro Million Nominalwert pro Jahr in der Basiswährung (nur wenn die Laufzeit der Transaktion > 2 Jahre)</u>	<u>1,00</u>
<u>Verwaltungsentgelt</u>	
	<u>FX-Forwards, FX- Kassa, FX-Swaps</u>
<u>Verwaltungsentgelt pro Million Nominalwert pro Tag in der Basiswährung</u>	<u>0,05</u>

11.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-FX-Transaktion

- (1) Für jede OTC-FX-Transaktion ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-FX-Transaktion (für die Zwecke dieser Ziffer, „**Fixes Buchungsentgelt**“) von

- EUR 1,50

pro Million OTC-FX-Nominalwert in der jeweiligen Basiswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen. Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (1,50), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Das Buchungsentgelt wird im Allgemeinen für die Risikoprüfung der jeweiligen OTC-FX-Transaktion vor der Novation erhoben, insbesondere für die inkrementelle Risikoprüfung, die Berechnung der inkrementellen Margin Verpflichtungen für die neue OTC-FX-Transaktion und den Abgleich der Margin Anforderung mit den tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten.

„**Basiswährung**“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.2 bezeichnet die zuerst genannte Währung, in der die OTC-FX-Transaktion abgeschlossen wurde.

(2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt gem. Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, nur im Falle, dass die Laufzeit der OTC-FX-Transaktion länger als 2 Jahre beträgt, eine Laufzeitprämie an die ECAG in jeder Berechnungsperiode in Höhe von

- EUR 1,00

pro Million OTC-FX-Nominalwert in der jeweiligen Basiswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten („**Laufzeitprämie**“, zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt das „**OTC-FX-Buchungsentgelt**“) zu zahlen. Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (1,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Die Laufzeitprämie wird für zur Kompensation des mit längeren Laufzeiten einhergehenden steigenden Risikos der OTC-FX-Transaktion erhoben, die bei Novation für das Gesamtrisiko des Clearinghauses zu berücksichtigen sind.

„**Zinstagesquotient**“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.2 bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.

„**Berechnungsperiode**“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.2.1 bezeichnet in Bezug auf die Laufzeitprämie, den folgenden Zeitraum (wobei das maßgebliche Datum mit in die Fristberechnung einbezogen wird):

- Den Beginn der Berechnungsperiode markiert das spätere Datum der folgenden beiden Daten: Der Beginn der Ausführung der jeweiligen OTC-FX-Transaktion oder das Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.7 der Clearing-Bedingungen.
- Das Ende der Berechnungsperiode markiert das jeweilige Fälligkeitsdatum der OTC-FX-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 der Clearing-Bedingungen.

(3) Das OTC-FX-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde.

11.2.2 Verwaltungsentgelt für OTC-FX-Transaktionen

(1) Die ECAG erhebt für OTC-FX-Transaktionen ein Verwaltungsentgelt. Das Verwaltungsentgelt beträgt

- EUR 0,05

pro Million OTC-FX-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Basiswährung. Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,05), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Das Verwaltungsentgelt wird im Allgemeinen erhoben für die fortlaufende, mehrfach am Tag stattfindende Risikobewertung der OTC-FX-Transaktion bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit und Ermittlung der Variation Margin Anforderung aufgrund von veränderten Risikoparametern.

Die täglich bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-FX-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Das Verwaltungsentgelt wird bis zum Fälligkeitsdatum der jeweiligen OTC-FX-Transaktion erhoben.

- (2) Das Verwaltungsentgelt wird auf Tagesbasis während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats berechnet.

„Berechnungsperiode“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.2.2 bezeichnet in Bezug auf das Verwaltungsentgelt, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.7 der Clearing-Bedingungen bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-FX-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 der Clearing-Bedingungen (einschließlich).

11.3 Standard-Preismodell für OTC-XCCY-Transaktionen

Buchungsentgelt	
	XCCY
<u>Fixes Buchungsentgelt pro Million Nominalwert in der Basiswährung</u>	<u>0,50</u>
<u>Laufzeitprämie pro Million Nominalwert pro Jahr in der Basiswährung</u>	<u>1,00</u>
Verwaltungsentgelt	
	XCCY
<u>Verwaltungsentgelt pro Million Nominalwert pro Tag in der Basiswährung</u>	<u>0,02</u>

11.3.1 Buchungsentgelt pro OTC-XCCY-Transaktion

- (1) Für jede OTC-XCCY-Transaktion ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-XCCY-Transaktion (für die Zwecke dieser Ziffer, „**Fixes Buchungsentgelt**“) von

- EUR 0,50

pro Million OTC-XCCY-Nominalwert in der jeweiligen Basiswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen. Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,50), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Das Buchungsentgelt wird im Allgemeinen für die Risikoprüfung der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion vor der Novation erhoben, insbesondere für die inkrementelle Risikoprüfung, die Berechnung der inkrementellen Margin Verpflichtungen für die neue OTC-XCCY-Transaktion und den Abgleich der Margin Anforderung mit den

tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten.

„Basiswährung“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.3 bezeichnet die zuerst genannte Währung, in der die OTC-XCCY-Transaktion abgeschlossen wurde.

- (2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt gem. Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Laufzeitprämie an die ECAG in jeder Berechnungsperiode in Höhe von

- EUR 1,00

pro Million OTC-XCCY-Nominalwert in der jeweiligen Basiswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten („Laufzeitprämie“, zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt das „OTC-XCCY-Buchungsentgelt“) zu zahlen. Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (1,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Die Laufzeitprämie wird für zur Kompensation des mit längeren Laufzeiten einhergehenden steigenden Risikos der OTC-XCCY-Transaktion erhoben, die bei Novation für das Gesamtrisiko des Clearinghauses zu berücksichtigen sind.

„Zinstagesquotient“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.3.1 bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.

„Berechnungsperiode“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.3.1 bezeichnet in Bezug auf die Laufzeitprämie, den folgenden Zeitraum (wobei das maßgebliche Datum mit in die Fristberechnung einbezogen wird):

- Den Beginn der Berechnungsperiode markiert das spätere Datum der folgenden beiden Daten: Der Beginn der Ausführung der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion oder das Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.7 der Clearing-Bedingungen.
- Das Ende der Berechnungsperiode markiert das jeweilige Fälligkeitsdatum der OTC-XCCY-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.3 der Clearing-Bedingungen.

- (3) Das OTC-XCCY-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit der Zahlung des OTC-XCCY-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.7 Absatz (4), Ziffer 4.8, Ziffer 4.9 und Ziffer 4.10 der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf eine OTC-XCCY-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten. Zur Klarstellung: Dies bezieht sich ausschließlich auf Entgelte, die nach diesem Abschnitt erhoben werden und erfasst nicht andere Entgelte, die nach diesem Preisverzeichnis anfallen können.

11.3.2 Verwaltungsentgelt für OTC-XCCY-Transaktionen

Die ECAG erhebt für OTC-XCCY-Transaktionen ein Verwaltungsentgelt. Das Verwaltungsentgelt beträgt

- EUR 0,02

pro Million OTC-XCCY-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Basiswährung. Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,02), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Das Verwaltungsentgelt wird erhoben für die fortlaufende, mehrfach am Tag stattfindende Risikobewertung der OTC-XCCY-Transaktion bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit und Ermittlung der Variation Margin Anforderung aufgrund von veränderten Risikoparametern.

Die täglich bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-XCCY-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Das Verwaltungsentgelt wird bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-XCCY-Transaktion erhoben.

„Berechnungsperiode“ für die Zwecke dieser Ziffer 11.3.2 bezeichnet in Bezug auf das Verwaltungsentgelt, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.7 der Clearing-Bedingungen bis zum Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem die Fälligkeit oder Beendigung des Kontrakts eintritt. Zur Klarstellung: Es werden nicht die Tage berücksichtigt, die in den Monat der Fälligkeit bzw. Beendigung fallen, so dass die Berechnungsperiode bis zum Ende des dem Fälligkeitsdatum bzw. Beendigungsdatum vorangegangenen Monats gilt.

11.4 Abwicklungsentgelte für OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen

Die ECAG berechnet Entgelte für die Abwicklung verrechneter Zahlungen von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen nach dieser Ziffer 11.4 über die CLS Bank International.

11.4.1 Abwicklungsentgelte für OTC-FX-Transaktionen

Das Abwicklungsentgelt beträgt

- EUR 0,40 für FX Swaps-Kontrakte
- EUR 0,20 für FX Forwards- und FX Kassa-Kontrakte

pro Million OTC-FX-Nominalwert in der jeweiligen Basiswährung. Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,40 beziehungsweise 0,20), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Die Abwicklungsentgelte werden zum Zeitpunkt der Novation berechnet und werden zusammen mit den Clearing-Entgelten am Ende eines Kalendermonats erhoben.

11.4.2 Abwicklungsentgelte für OTC-XCCY-Transaktionen

Das Abwicklungsentgelt beträgt

- EUR 0,40 pro Million OTC-XCCY-Nominalwert in der jeweiligen Basiswährung multipliziert mit der Laufzeit (aufgerundet auf das nächstfolgende, ganze Jahr) der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion, wenn die Laufzeit länger als 3 Jahre beträgt oder
- EUR 1,20 pro Million OTC-XCCY-Nominalwert in der jeweiligen Basiswährung, wenn die Laufzeit der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion bis zu 3 Jahren beträgt.

Falls die jeweilige Basiswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,40 beziehungsweise 1,20), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Basiswährung als Entgelt angesetzt.

Die Abwicklungsentgelte werden zum Zeitpunkt der Novation berechnet und werden zusammen mit den Clearing-Entgelten am Ende eines Kalendermonats erhoben.

41.12. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG ab dem 1. April 2013 Entgelte für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen sowie für die Verwaltung der und zusätzliche Dienstleistungen betreffend die offenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen – sofern die jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktionen von der ECAG gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen noviert wurden („CCP-Geschäft“) – wie folgt:

41.112.1 Clearing-Entgelte

41.1.112.1.1 Buchungsentgelte

[...]

41.1.212.1.2 Verwaltungsentgelte

[...]

41.212.2 Serviceentgelte

[...]

41.2.112.2.1 Serviceentgelte für Collateral Management Service

[...]

11.2.212.2.2 Serviceentgelte für das Streitschlichtungsverfahren

[...]

12.13. Fälligkeit

- (1) Die für die Clearing-Mitgliedschaft zu zahlenden Entgelte gemäß Ziffer 1 (einschließlich der Basis-Clearing-Mitgliedschaft) werden wie folgt zur Zahlung fällig:

[...]

13.14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf dieses Preisverzeichnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

[...]

14.15. Änderungen und Ergänzungen

- (1) Der ECAG bleiben Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Preisverzeichnisses vorbehalten.

[...]

Anhang 13 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

FX-Swap-Linien-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Stand 03.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

11. *Anerkenntnis durch Clearing-Mitglied.* Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass

[...]

- (ii) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Insolvenz der CLS Bank), (x) das Clearing-Mitglied – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.2.2.3 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 der Clearing-Bedingungen genannten Umständen – verpflichtet ist, seiner Zahlungsverpflichtung dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder (y) das Clearing-Mitglied – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.8 Absätze (2) und (3) und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.124 Absätze (2) und (3) der Clearing-Bedingungen genannten Umständen – verpflichtet ist, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem betreffenden Vorauszahlungsbetrag bzw. Verspäteten Zahlungsbetrag entsprechenden Betrages auf ein ihm von der Eurex Clearing AG für diesen Zweck genanntes Konto freizustellen; dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;

[...]